

Präambel

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen gestalten gemeinsam das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Sozialen Arbeit und Bildung. Sie vertreten die Interessen insbesondere benachteiligter Personengruppen und stärken so den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Verbände bzw. deren Träger und Einrichtungen engagieren sich bereits seit Jahren in der Beratung und Unterstützung von geflüchteten Menschen. Auch wenn es sich dabei um Menschen mit unsicheren oder fehlenden aufenthaltsrechtlichen Perspektiven handelt, fühlen sich die Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Standards der Sozialen Arbeit und der Wahrung der Grund- sowie Menschenrechte verpflichtet.

Die sächsische Regierung hat sich in ihrem aktuellen Koalitionsvertrag dazu bekannt, dass die Wahrung der Menschenwürde Maßstab für die humane und rechtsstaatliche Gestaltung des bestehenden Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Vollzugs von Ausreisepflichten zu sein hat. Sie bekräftigt den Vorrang der Freiwilligen Rückkehr vor Abschiebungen und beabsichtigt daher die Stärkung der freiwilligen Rückkehrberatung.

Die sächsischen Wohlfahrtverbände und ihre Beratungsstellen begrüßen dieses Bekenntnis und bieten an, sich in den Prozess der Weiterentwicklung der Beratungsangebote aktiv einzubringen. Nachfolgend werden daher die aus Sicht der Verbände notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Stärkung der freiwilligen und unabhängigen Rückkehrberatung benannt.

Die Qualität und der Mehrwert einer Rückkehrberatung misst sich nicht an der Anzahl der Zurückgekehrten. Eine erfolgreiche Rückkehrberatung orientiert sich stattdessen an den Bedarfen der Rückkehrenden, ermöglicht eine Rückkehr in Sicherheit und Würde und fokussiert eigenständige Entscheidungen der Betroffenen.

Rückkehrberatung in Sachsen

Die Finanzierung der Rückkehrberatung im Freistaat Sachsen erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen vom 05. Juni 2018. Die Richtlinie benennt explizit die freiwillige Rückkehrberatung als einen zu fördernden Gegenstand, verzichtet jedoch auf weiterführende inhaltlich-fachliche Anforderungen an eine solche Beratung. Zudem ist es den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragen, ob sie die Rückkehrberatung von einer staatlichen Behörde oder einem Träger der Wohlfahrtspflege durchführen lassen. Auch trifft der Mittelgeber keine Aussagen darüber, welche Mindestanforderungen er an die personellen und strukturellen Rahmenbedingungen stellt. Zusätzlich wird die Rückkehrberatung für Geflüchtete in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen durch das BAMF realisiert und durch das Sächsische Innenministerium finanziert. Bis Ende 2018 war das DRK Sachsen für die Beratung an diesen Standorten verantwortlich. Auf dieses Erfahrungswissen wurde nicht zurückgegriffen und die Beratung wird nun durch Mitarbeiter*innen des BAMF mit intern bedingten Turnuswechseln durchgeführt.

Die Beratungslandschaft in Sachsen zur freiwilligen Rückkehr ist sehr heterogen. Je nach Region handelt es sich um Angebote freier Träger, etwa Beratungsstellen zur freiwilligen Rückkehr oder der Flüchtlingssozialarbeit, Akteure der Ausländerbehörden oder Sozialämter sowie um das BAMF-Beratungsangebot. Diese Träger arbeiten mit je eigenen personellen, strukturellen und fachlichen Rahmenbedingungen. Daher ist es aus Sicht der Verbände umso notwendiger, dass die Qualität der Beratung unabhängig von Standort und Anbieter sichergestellt und vergleichbar ist. So wird die Akzeptanz der Beratung erhöht sowie die nachhaltige Wirkung und fachliche Weiterentwicklung der Beratung gestärkt.

Voraussetzungen für die Stärkung der freiwilligen Rückkehrberatung

1. Perspektivenberatung bedeutet eine qualifizierte Entscheidung zu treffen

Erfolgreiche Rückkehrberatung ist zugleich Perspektivenberatung. Hierzu empfiehlt Valentin Feneberg in dem Policy Brief *„Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung“*: „Da ein Ablehnungsbescheid nicht zwangsläufig die rechtliche oder faktische Pflicht beinhaltet, das Land umgehend zu verlassen, sollte ein Ausloten der Bleibeperspektive Teil der Rückkehrberatung sein. Dies gilt insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen“¹. Menschen mit einem Schutzstatus sollten vollumfänglich über die Konsequenzen einer Rückkehr informiert werden. Nur wenn Betroffene ausreichend über ihre Optionen in Deutschland und im Heimatland informiert sind, kann eine qualifizierte Entscheidung getroffen werden, die zur Akzeptanz einer Rückkehr beiträgt und Motivation für einen neuen Start schafft.

2. Eine vertrauensvolle Beratungssituation schafft mehr Akzeptanz

Die Entscheidung zur Rückkehr ist nicht immer freiwillig. Sind alle Optionen während eines Perspektivengesprächs hinsichtlich der Ausschöpfung rechtlicher Mittel ausgeschlossen, gilt es eine Abschiebung zu vermeiden und die Rückkehr mit möglichst viel Autonomie stattfinden zu lassen. Eine gute und erfolgreiche Rückkehrpolitik setzt eine unabhängige, unentgeltliche Rückkehrberatung voraus in der das Vertrauensverhältnis zwischen Beratenden und Klienten gegeben ist. Die Inanspruchnahme der Beratung muss auf Freiwilligkeit beruhen. Nur durch eine geschützte anonyme Beratungssituation wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die für mehr Akzeptanz für die Rückkehr sorgt. Feneberg spricht sich daher für eine unabhängige Rückkehrberatung aus: „Rückkehrberatung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratendem und Klientel voraus. Der Schwerpunkt der Ausländerbehörden auf dem ordnungsrechtlichen Vollzug des Aufenthaltsrechts erschwert ein solches Vertrauensverhältnis.“²

3. Nur eine Rückkehr mit Reintegrationsfokus ist nachhaltig

Ein wichtiger Teil der Rückkehrberatung ist der der Beratung zur Reintegration im Heimatland. Im Beratungsprozess bedarf es viel Zeit für die Planung und Vorbereitung der Rückkehr und des Aufbaus einer neuen Lebensperspektive. Dies erfordert auch die Nachbetreuung durch die Berater*innen, welche die dafür notwendigen Rahmenbedingungen einer zeitintensiven und individuellen Betreuung benötigen. Nur wenn eine Rückkehr auch lebenswerte Perspektiven bietet, ist sie nachhaltig. Die Beratungsstellen sollen dazu angehalten und befähigt werden, die Nachhaltigkeit der Rückkehr im Beratungsprozess zu verankern.

4. Komplexe Fälle erfordern ausreichend Zeit und qualifizierte Beratung

Die Anzahl multidimensionaler Rückkehrfälle nimmt zu. So sind viele Betroffene chronisch krank oder haben Schwierigkeiten Reisedokumente zu beschaffen. Die Begleitung und Unterstützung dieser Menschen ist meist langwierig und komplex. Berater*innen profitieren bei diesen Aufgaben stark von ihrem Erfahrungswissen und müssen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung erhalten. Es ist zielführend, wenn Berater*innen neben der Rückkehrberatung keine anderen Aufgaben erfüllen und nicht dazu angehalten sind, möglichst hohe Rückkehrzahlen zu schaffen. Eine Kontinuität in der Personalstruktur und in der Fachlichkeit der Beratenden ist notwendig.

¹ https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Policy_Brief_7_2018_01.pdf (S. 4)

² Ebd. (S.4)

5. Verlässliche Finanzierung der Rückkehrberatung

Die beschriebenen Rahmenbedingungen im Sinne einer unabhängigen und ergebnisoffenen Beratung erfordern eine angemessene, verlässliche Förderung der Beratungsstellen. Daran sollten qualitative Mindestanforderungen sowie Kriterien einer geeigneten Evaluation von Kosten und Wirkungen geknüpft werden. Dies gilt allerdings nicht nur für die Rückkehrberatung sondern auch für andere Bereiche der Flüchtlingsberatung wie etwa die Verfahrensberatung, die Flüchtlingssozialarbeit oder die Unterstützung der psychosozialen Zentren für Geflüchtete. Zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahmen und Unterstützung der Geflüchteten, fairer Asylverfahren und einer kompetenten Rückkehrberatung ist die Finanzierung der unterschiedlichen Beratungsinhalte notwendig. Ihre nachhaltige Finanzierung sollte zukünftiger Teil eines Sächsischen Integrationsgesetzes sein.

Dresden 2020